Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 8 (1901)

Heft: 17

Artikel: Einiges aus dem Amtsbericht des Regierungsrates von St. Gallen über

das Erziehungswesen im Jahre 1900

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-538324

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

* Einiges aus dem Amtsbericht des Regierungsrates von St. Gallen

über

das Erziehungswesen im Jahre 1900.

1. Lehrersuno de. Das bezügliche Gesetz wurde vom Volke mit 27000 gegen 12000 Stimmen verworfen. Verworfen haben alle konser= vativen Gemeinden, aber auch mehrere hochliberale Gemeinden und Bezirke waren dem Gesetze durchaus abhold. Bis wir wieder ein neues "Gesetz über die Lehrersunde" erhalten, können Jahre um Jahre verzgehen und die Lehrer, wenn sie wollen, noch Dutzendmal ihre freiwillige Synode versammeln, was jedenfalls wenig nützt, aber hoffentlich auch niemanden wehe tut.

Wozu übrigens auch eine gesetzliche Spnode, wenn die Lehrer sich regelmäßig zu den sogenannten freiwilligen zusammenfinden uud die daherigen Kosten auf sich nehmen wollen? Der Souverän hat so unrecht nicht, wenn es ihm unter diesen Umständen mit einem neuen Gesetze nicht so arg pressiert.

- 2. Die Rechenhefte von Stöcklin und Baumgartner. Im Jahre 1899 wurden bestellt 29883 Stöcklin und 4548 Baumgart= ner, im Jahre 1900 wurden bestellt 22774 Stöcklin und 13441 Baum-gartner. Das Rechenhest von Baumgartner macht also riesige Fortschritte in unserm Kanton. Mit Recht.
- 3. Der Wiler Entscheid. Mit diesem hochwichtigen Entsicheid, der die konfessionellen Berhältnisse in Wil regelt, hat sich der Erziehungsrat ein großes Verdienst erworben. Man atmet förmlich auf, wenn man auf den diesbezüglichen Beschluß näher eintritt. Unter einem System Curti wäre ohne Zweisel das pure Gegenteil herausgekommen und der Kanton in unsägliche Streitigkeiten hineingestoßen worden.

Der Entscheid des Erziehungsrates über den Rekurs der Proteftanten in Wil hat folgenden Wortlaut:

1. Was das Kreuzzeichen vor und nach dem Schulgebet betrifft, so kann dasselbe einem Katholiken ebensowenig verboten, als einem Proztestanten zugemutet werden. Es soll, hinsichtlich dieses Punktes, vollsständige Freiheit herrschen. Denn diese Freiheit ist nichts anderes als ein unmittelbarer Ausstuß aus der in Artikel 49 der Bundesverfassung garantierten Glaubensz und Gewissensfreiheit, die im positiven Sinne nicht weniger gilt als im negativen.

- 2. Ausgefallene Religionsstunden dürfen nur außer der ordentlichen Schulzeit oder aber, wenn innerhalb derselben, nur in Ausnahmefällen auf Grund vorausgegangener Verständigung mit dem Lehrer durch Stundenumtausch nachgeholt werden.
- 3. Da die dem Erziehungsrat bekannt gegebene Zahl der in Wil begangenen kirchlichen Feste und Bittgänge nicht als eine ausnahmsweise große erscheint, und die Leistungen der dortigen Primarschule als durch- aus befriedigend bezeichnet werden, fand der Erziehungsrat sich nicht veranlaßt, aus dem Titel einer ungebührlich verkürzten Schulzeit, was allein ein Einschreiten rechtsertigen könnte, gegen die genannten alther- gebrachten Einrichtungen aufzutreten.
- 4. Nach Art. 12 des Erziehungsgesetzes ist die Festsetzung der Ferien Sache des Ortsschulrates, welcher in seinen bezüglichen Versüzgungen nur durch die Bestimmung beschränkt ist, daß die Ferien an einer Jahrschule im ganzen die Dauer von zehn Wochen nicht übersichreiten dürfen. Dabei erscheint es nun aber allerdings zweckmäßig, wenn die Ansetzung derselben so früh als möglich erfolgt und bekannt gegeben wird. Da die Bevölkerung von Wil ihrer Mehrzahl nach nicht eine landwirtschaftliche ist, dürsten auch die Sommerserien schon 14 Tage vor dem Beginn fixiert werden.
- 5. Was den wichtigsten Bunkt betrifft, über den sich Differengen erhoben haben, den Unterricht in der biblischen Geschichte, so ift gunächst an Artikel 3, Absat 3 der Kantonsverfaffung zu erinnern, der bestimmt, daß der Religionsunterricht durch die von den betreffenden Konfessionen ju bestellenden Organe erteilt wird. Bum Religionsunterricht gehört aber auch der Unterricht in der biblischen Geschichte, deffen Erteilung alfo verfassungsgemäß Sache ber Ronfessionen ift. Damit ift aber nicht gesagt, daß die von der Verfassung genannten "Organe" notwendig Geist= liche fein muffen. Es können ebenfogut auch Lehrer damit beauftragt werden. Auch ift es den Schulgemeinden nicht verwehrt, die Roften für die Erteilung dieses Unterrichts auf sich zu nehmen, wie denn auch der Staat St. Gallen die Religionslehrer an der Kantonsschule, am Lehrerseminar und an der Verkehreschule honoriert, obgleich dieselben von den firchlichen Behörden gewählt werden. Da nun in Wil der biblische Be= schichtsunterricht stets von den dortigen bis jest durchwegs katholischen, von der Schulgemeinde angestellten und besoldeten Lehrer erteilt worden ift, wurde es als das Nächstliegende erscheinen, wenn auch eine, von der dortigen evangelischen Rirchenbehörde für den Unterricht in der biblischen Geschichte der evangelischen Rinder bezeichnete Lehrfraft von der Schul= gemeinde honoriert murde. Zwischen dieser Ginrichtung und berjenigen,

wo der gesamte Religionsunterricht beider Konfessionen von letzteren nicht bloß angeordnet, sondern auch honoriert wird, wird die Schulgemeinde Wil zu wählen haben.

Das Rreuzzeichen vor und nach dem Schulgebet fann einem Ratholiken ebensowenig verboten, als einem Proteftanten zugemutet werden. Darnach ift es dem fath. Lehrer an gemischten Schulen gestattet, das Schulgebet mit dem bl. Rreuzzeichen au beginnen und au fchließen und kein Schulrat und kein Schulratsmitglied darf ihn deswegen anrempeln. Aber freilich, es mutet sonderbar an, biefe verschiedene Gebetsweife in einer und derfelben Schule, diese Gegenfätlichkeit in beiligen Dingen. Die Ratholiken tun barum aut, wenn fie ihre konfessionellen Schulen begen und huten, wie einen Augapfel und die Leitung gang in ihren Sänden behalten. Gibt man in dieser Richtung auch nur den fleinen Finger ber, so pact man gleich bie gange Sand. Sat aber eine tath. Schulgemeinde das große Blud, brave, tuchtige Lehrer zu besitzen, fo ift es auch ihre heiliaste Pflicht, diese zu achten und wertzuschäten und angemessen zu besolden. In dieser Richtung fieht es min manchen gut fituierten Gemeinden noch himmeltraurig aus. Da hat man Geld für alles, für teuere Wafferverforgungen, Sydranten, Strafen, Stege und Wege, Gisenbahnsubventionen, für neue Gloden, Orgeln, Friedhöfe - an den Lehrer denkt man gulett. Wunder, wenn es da und dort in der Schul-Politik happert und klappert und nicht mehr alles am Schnürli geht, wenn Entzweiungen, Berklüftungen fich einstellen. Darum noch einmal: heget und pfleget die fath. Schule wie euern Augapfel und lagt euch nicht in Transaktionen Dem treuen Lehrer aber steht mannhaft gur Seite, nicht bloß durch schöne Resolutionen, sondern auch durch die schöne Sat. Das ift patriotisch und katholisch. (Gilt auch von den fath. Rantonen Die Red.)

4. Der Steuerfuß der einzelnen Schulgemeinden war wieder sehr ungleich; im allgemeinen ist ein Steigen desselben unverkennbar. Es betrug die Schulsteuer von 100 Fr. Steuerkapital in

	our Cagarificate ou	 Or. Ottationapient			• • • •	
3	Bemeinden .		0	₩p.		
3	"	4—	6	"		
16	"	10—	20	"		
38	"	21—	30	"		
5 3	"	31—	4 0	"		
42	,,	41—	50	"		
22	· "	51 -	6 0	**		
11	"	61—	70	H		
17	"	71 - 1	100	"		
2	"	101 - 1	110	"	(S d) luß	folgt.)